

Klaus F. Röhl / Stefan Ulbrich

Recht anschaulich

Visualisierung in der Juristenausbildung

edition medienpraxis

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Klaus F. Röhl / Stefan Ulbrich:

Recht anschaulich.

Visualisierung in der Juristenausbildung

(edition medienpraxis, 3)

Köln : Halem, 2007

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme (inkl. Online-Netzwerken) gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

<http://www.editionmedienpraxis.de>

<http://www.halem-verlag.de>

© Copyright Herbert von Halem Verlag 2007

ISBN 978-3-938258-06-4

UMSCHLAGGESTALTUNG: Claudia Ott, Düsseldorf

SATZ: Herbert von Halem Verlag

DRUCK: Druckhaus Köthen, Köthen

Copyright Lexicon © 1992 by The Enschedé Font Foundry.

Lexicon ® is a Registered Trademark of The Enschedé Font Foundry.

Inhalt

I.	EINLEITUNG	12
1.	Ausgangspunkt und Ziele des Buches	12
1.1	<i>Von der Kommunikationswissenschaft zur Rechtsdidaktik</i>	12
1.2	<i>Die Bilderlosigkeit der Jurisprudenz als Lernhindernis</i>	15
1.3	<i>Die visuelle Zeitenwende</i>	18
1.4	<i>Autonome Bilder und Bilder als Ergänzung des Textes</i>	19
1.5	<i>Bilder als Laienmedium?</i>	20
2.	Soziale Ursachen und Folgen der Bilderlosigkeit	23
3.	Plan der Darstellung	25
II.	DIE BILDERSCHEU DER JURISPRUDENZ	28
1.	Recht ist Text	28
2.	Begriffsjurisprudenz mit Bildern	30
3.	›Bilder‹ sind keine Bilder	32
4.	Symbolangst als Kennzeichen des modernen Rechtsstaats?	33
5.	Bilderlosigkeit als Folge der Modernisierung	39
III.	KOMMUNIKATIONSTHEORETISCHE GRUNDLAGEN	42
1.	Zeichen und Kommunikation	42
1.1	<i>Zeichen</i>	42
1.2	<i>Kommunikation</i>	45
1.3	<i>Rechtskommunikation</i>	49
1.4	<i>Bilder im Recht und Bilder vom Recht</i>	50
1.5	<i>Individualkommunikation, Massenkommunikation, Fachkommunikation</i>	52
1.6	<i>Medien</i>	53

2.	Bilder	53
2.1	<i>Differenzierung des Bildbegriffs</i>	53
2.2	<i>Analoge Bilder</i>	55
	a. <i>Ikonzität</i>	55
	b. <i>Grade der Ikonzität</i>	55
	c. <i>Abstrahierende Bilder</i>	56
	d. <i>Konventionalisierte Bildzeichen: Ideogramme, Piktogramme, Icons</i>	57
2.3	<i>Zur Abgrenzung: Symbole, Metaphern, Allegorien</i>	58
2.4	<i>Logische Bilder</i>	62
2.5	<i>Datenbilder (Schaubilder, Diagramme)</i>	63
2.6	<i>Karten und Pläne</i>	63
2.7	<i>Sonstige Bilder</i>	63
2.8	<i>Unscharfe Grenzen</i>	64
2.9	<i>Stehende und bewegte Bilder</i>	65
2.10	<i>Objekt- und Metabilder</i>	65
3.	Multimedialität und Intermedialität	66
3.1	<i>Text-Bild-Kombinationen und Multimedia</i>	66
3.2	<i>Internet</i>	67
3.3	<i>Intermedialität als Transformation und Reaktion</i>	67
IV.	KOMMUNIKATIVE FUNKTIONEN DES BILDGEBRAUCHS	69
1.	Grenzen der Kommunikation als Informationsübertragung	69
2.	Bilder als Zeichen	71
3.	Ikonzographie und Ikonzologie	74
4.	Instruktive Bilder	76
5.	Subsemantische Bildwirkungen	78

V.	VON DER THEORIE ZUR PRAXIS	81
1.	Verstehen und Lernen mit Bildern	81
1.1	<i>Bildpädagogik als Problem</i>	81
1.2	<i>Bilder und Gedächtnis</i>	82
1.3	<i>Kognitive Prozesse der Bildwahrnehmung</i>	86
1.4	<i>Abruf und Aufbau mentaler Konzepte durch Bilder</i>	89
2.	Die Optimierung von Bildern	90
2.1	<i>Instruktive Bilder</i>	90
2.2	<i>Die Verwendung von Farbe</i>	92
2.3	<i>Aufmerksamkeit</i>	92
3.	Bewegte Bilder und Multimedia	94
3.1	<i>Kinofilme, Fernsehfilme und Videos</i>	94
3.2	<i>Multimedia in der juristischen Ausbildung</i>	96
4.	Grenzen des Bildgebrauchs im Recht	97
4.1	<i>Praktische Grenzen</i>	97
4.2	<i>Schiefe Bilder</i>	98
4.3	<i>Die Gefahr der Trivialisierung</i>	100
VI.	RELEVANZ, FUNKTIONEN UND VERFÜGBARKEIT EINZELNER BILDSORTEN	103
1.	Der Weg zur Heuristik	103
2.	Typische Sorten und Verwendungsmöglichkeiten von Bildern	105
2.1	<i>Text- und Zitatbilder</i>	105
2.2	<i>Bilder von Falltatsachen</i>	106
2.3	<i>Bilder von Normtatsachen</i>	108
2.4	<i>Rechtsnormbilder</i>	109
2.5	<i>Bilder von institutionellen Tatsachen</i>	111
2.6	<i>Symbolische und allegorische Bilder</i>	112
2.7	<i>Autorenporträts</i>	113
2.8	<i>Mnemonische Bilder</i>	115

2.9	<i>Dekorative und animierende Bilder</i>	116
2.10	<i>Reale Objekte und Requisiten</i>	117
3.	Historische Bilder	117
3.1	<i>Die Rechtsgeschichte als Bildquelle</i>	117
3.2	<i>Die Rechtsgeschichte als Ideenlieferant</i>	118
3.3	<i>Bilder aus der Kunst</i>	119
4.	Text-Bild-Kombinationen	119
4.1	<i>Embleme</i>	119
4.2	<i>Karikaturen</i>	121
4.3	<i>Comics und Cartoons</i>	123
VII.	VISUALISIERTE METAPHERN	126
1.	Zur Definition und Funktion von Metaphern	126
1.1	<i>Visuelle Metaphern und metaphorische Bilder</i>	126
1.2	<i>Begriff und Metapher</i>	128
1.3	<i>Metaphern als Bildspender und Erinnerungshilfe</i>	129
1.4	<i>Metaphern als Analogie</i>	130
1.5	<i>Metaphern als Ausdruck des Unsagbaren</i>	130
1.6	<i>Lebendige und konventionalisierte Metaphern</i>	131
2.	Visualisierbare Metaphern der Rechtssprache	132
2.1	<i>Das Auge des Gesetzes</i>	132
2.2	<i>Organ- und Maschinenmetaphern</i>	132
2.3	<i>Metaphern für abstrakte Begriffe</i>	135
2.4	<i>Metaphern im Zusammenhang mit konkreten Normen</i>	136
VIII.	LOGISCHE BILDER UND INFOGRAPHIK	139
1.	Zur Akzeptanz logischer Bilder in der Jurisprudenz	139
2.	Zur Tradition und ›Kultur‹ logischer Bilder in der Jurisprudenz	141
3.	Logische Bilder als Graphen	144

4.	Zur Konventionalisierung ›juristischer Zeichnungen‹	148
4.1	<i>Der Bedarf</i>	148
4.2	<i>Die »Symbolologie« Walter Pollacks</i>	149
4.3	<i>Neuere Versuche</i>	152
4.4	<i>Anforderungen an ein graphisches Symbolsystem</i>	154
5.	Zum Aussagewert logischer Bilder	158
6.	Tabellen und Synopsen	160
7.	Infographik	164
IX.	ANWENDUNGSFELDER	167
1.	Ein neues Layout für ein Lernbuch zum Allgemeinen Teil des BGB	167
2.	Beispiel für eine Bildklausur	171
3.	Comics	173
4.	Ein Farbleitsystem für die Jurisprudenz?	178
X.	DER PRAKTISCHE UMGANG MIT BILDERN	180
1.	Dilettantismus oder Verzicht	180
1.1	<i>Professionelles Graphikdesign</i>	180
1.2	<i>Visuelle Kompetenz (visual literacy)</i>	182
2.	Praktische Hinweise	185
2.1	<i>Sammlung und Archivierung von Bildern</i>	185
2.2	<i>Graphik- und Bildbearbeitungsprogramme</i>	187
3.	Visualisierungstechniken	188
3.1	<i>Begriffsnetze (Concept-Mapping, Mind-Mapping)</i>	188
3.2	<i>Knowledge Tools</i>	191
3.3	<i>Metaplantchnik</i>	192
3.4	<i>Vom Vortrag zur Präsentation mit Folien oder Beamer</i>	192

XI.	STOCK FOTOS, CLIPART UND ANDERE BILDQUELLEN	197
1.	Stock Fotos und andere Bildangebote im Internet	197
2.	Clipart	201
3.	Anbieter und Preise	203
XII.	URHEBERRECHTLICHE FRAGEN	205
1.	Grundlagen	205
1.1	<i>Die praktische Bedeutung des Urheberrechts</i>	205
1.2	<i>Urheberrechtlicher Schutz von Werken nach § 2 UrhG</i>	207
1.3	<i>Die Unterscheidung von Lichtbildwerken und Lichtbildern</i>	208
1.4	<i>Die Veränderung von urheberrechtlich geschützten Bildwerken</i>	209
1.5	<i>Gewerbliche Schutzrechte und Wettbewerbsrecht</i>	212
2.	Schranken des Urheberrechts	214
2.1	›Fair Use‹	214
2.2	<i>Kopieren und Speichern</i>	215
2.3	<i>Das Zitatrecht</i>	217
	a. <i>Das Großzitat</i>	217
	b. <i>Das Kleinzitat</i>	218
2.4	<i>Die Benennung des Urhebers oder Rechtsinhabers</i>	222
2.5	<i>Universitäre Lehrveranstaltungen nicht-öffentlich</i>	223
3.	Genießen Reproduktionen und Faksimile-Drucke eigenständige Leistungsschutzrechte?	224
4.	Das Urheberrecht bei Auftragswerken	228
4.1	<i>Das Urheberrecht von Mitarbeitern</i>	228
4.2	<i>Verträge mit freiberuflich tätigen Fotografen und Graphikern</i>	230
5.	Wen oder was darf man (nicht) fotografieren?	232
5.1	<i>Urheberrechtlich geschützte Werke</i>	232
5.2	<i>Hausrecht</i>	233

5.3	<i>Eigentum</i>	234
5.4	<i>Das Recht am eigenen Bild</i>	238
5.5	<i>Geschützte Marken oder Unternehmenskennzeichen</i>	241
6.	Lizenzverträge	242
6.1	<i>Der Erwerb von Nutzungsrechten</i>	242
6.2	<i>Wie findet man den Rechteinhaber?</i>	243
	Literaturverzeichnis	246

I. Einleitung

1. Ausgangspunkt und Ziele des Buches

1.1 *Von der Kommunikationswissenschaft zur Rechtsdidaktik*

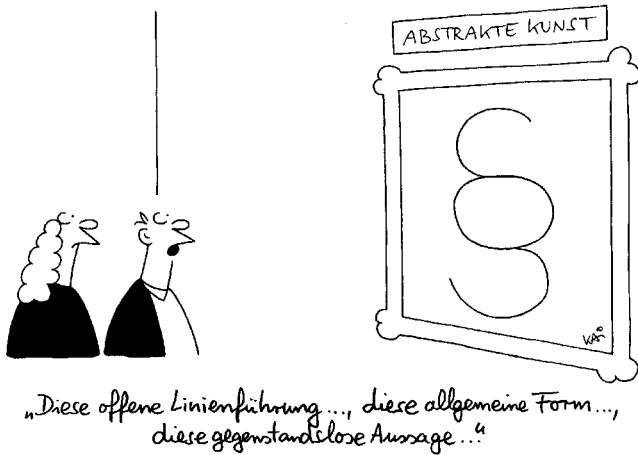
Herkömmliche juristische Information besteht aus Text und nur aus Text. Zur Kommunikation juristischer Texte dienen das gesprochene Wort und die Schrift. Der Gesetzgeber, die Rechtsprechung und das juristische Schrifttum verwenden – man möchte beinahe sagen, per definitionem – keine Bilder. Die elektronischen Medien, die länger schon die Speicherung und Wiedergabe von Texten übernommen haben, beherrschen inzwischen jedoch auch die Erzeugung, Speicherung und Wiedergabe von Bildern. Angebot schafft Nachfrage. Die technische Möglichkeit der Bildverarbeitung mit Hilfe der EDV wird dazu führen, dass davon überall Gebrauch gemacht wird. Auch bei der rechtsinternen Kommunikation werden deshalb Bilder, Tabellen, Icons und andere nicht-textliche Mitteilungsformen mit Wort und Schrift konkurrieren.

Medientheoretiker werden nicht müde auszumalen, wie sich die Welt unter der Flut elektronischer Bilder verändert und wie die Grenzen zwischen Sein und Schein verschwimmen (BAUDRILLARD 1982, 1989; BOLZ 1993a, 1993b; KITTLER 1993: 349-366; FLUSSER 1987, 1990). Bisher hat die Bilderflut jedoch vor den Schranken des Rechts Halt gemacht, und es ist wenig wahrscheinlich, dass Bildkommunikation die Textkommunikation im Rechtssystem in ähnlicher Weise verdrängen könnte wie einst die Schrift das gesprochene Wort. Die Schrift entwickelte sich zu einer Zeit, als die Gesellschaft in einen evolutionären Engpass zu geraten drohte, weil die wachsende Bevölkerung und ihre zunehmend raumgreifenden Aktivitäten sich nicht länger auf der Basis oraler Kommunikation koordinieren ließen. Schrift gestattete erstmals soziale Koordination über große Distanzen und losgelöst von persönlichen Beziehungen. Heute verlangt die Globalisierung die Lösung eines Koordinationsproblems von vergleichbarer Dimension. Aber durch die elektronisch gestützte Textverarbeitung und Textspeicherung sowie durch die universale Verfügbarkeit aller Texte in weltumspannenden elektronischen Netzen ist die Steuerungskapazität des textbasierten Rechtssystems so angewachsen, dass für visuelle Kommunikation im Rechtssystem kein Bedarf zu erkennen ist.

Das Recht braucht, so scheint es jedenfalls, die Bilder nicht, aber sie werden ihm aufgedrängt, und zwar nicht bloß durch die Technik, sondern auch von den anderen Teilsystemen der Gesellschaft. Politik und Wirtschaft, Wissenschaft und Kunst, Unterhaltung und Sport sind ohne Bilder nicht mehr vorstellbar. Für die Massenmedien ist visuelle Kommunikation geradezu konstitutiv. Die anderen Teilsysteme der Gesellschaft beobachten das Recht. Als Folge sehen wir daher überall Bilder vom Recht. Das Recht steht trotz seiner Ausdifferenzierung im Austausch mit den anderen gesellschaftlichen Subsystemen, und deshalb muss man annehmen, dass die Bilder das Recht mindestens indirekt verändern. Solche Veränderungen sind nicht unbedingt davon abhängig, dass das Rechtssystem selbst zur Bildkommunikation übergeht.

ABBILDUNG 1

Abstrakte Kunst. Cartoon von Kai Felmy



Diesen Veränderungen galt das Forschungsprojekt »Visuelle Rechtskommunikation«,¹ das in den Jahren 2000-2002 mit Förderung der Stiftung Volkswagen am Lehrstuhl für Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie der Ruhr-Universität bearbeitet wurde. Die eigentliche Überraschung des Projekts ist vielleicht darin zu sehen, dass sich das Erkenntnisinteresse im Laufe der Untersuchung von der theoretisch kommunikationswissenschaftlichen Fragestellung auf eine anwendungsbezogenen praktische verlagert hat. Die neue Fragestellung

1 Vgl. die »Bausteine« unter <http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozlog/Projekte/Visuelle%20Rechtskommunikation/visuelle%2orechtskommunikation.html>. Aus dem Projekt sind acht Dissertationen und über 15 sonstige Veröffentlichungen entstanden. Viele Ideen und Argumente auch zu dieser Arbeit sind weitgehend in der Diskussion im Mitarbeiterkreis entstanden. Unser Dank gilt daher an dieser Stelle Anja Böhm, Michael Böhnke, Raphaela Henze, Thomas Langer, Stefan Machura, Matthias Weiss und nicht zuletzt Georgia Marfels, die viele der Illustrationen angefertigt hat.

wurde uns von außen aufgedrängt. Mehr oder weniger alle, die mit dem Projekt in Berührung kamen, sei es als Respondenten in unserer Umfrage, sei es als Teilnehmer an einer Tagung »Kommunikative Funktionen des Bildgebrauchs«, die im Sommer 2001 in Bochum stattfand, haben uns mit der Frage konfrontiert, ob und wie man ganz konkret Bilder im juristischen Hochschulunterricht einsetzen kann. Als Antwort bieten wir nunmehr diesen Versuch einer Erweiterung der Rechtsdidaktik durch Methoden zur Visualisierung des Lehrstoffes an. Einen schönen Motivationsschub für diese Arbeit hat uns der Erfolg im »Innovationswettbewerb in der Lehre 2001« der Ruhr-Universität mit einem Antrag auf Förderung eines Vorhabens zur Verbesserung der Juristenausbildung gegeben. Wesentliche Ergebnisse dieser Wettbewerbsarbeit werden hiermit vorgelegt.²

1.2 *Die Bilderlosigkeit der Jurisprudenz als Lernhindernis*

Probleme der Juristenausbildung sind Dauerthema. Ein Symptom ist der Erfolg privater Repetitoren. Als Ursache für die Probleme des juristischen Universitätsstudiums gelten allgemein Defizite in der Lehre. In der Regel werden die Defizite im institutionellen Bereich gesucht, also in der ungünstigen Relation von Studierenden und Lehrenden oder in der fehlenden Qualifikation oder Motivation der Professoren. Aber die Probleme liegen nicht zuletzt in der Natur der Sache, nämlich in der mit dem Recht verbundenen Abstraktion und in der Angewiesenheit des Rechts auf Texte.

In der Rechtswissenschaft herrscht Abstinenz, vielleicht auch ein Widerwille, mit Bildern umzugehen. Bilder gelten weithin als unwissenschaftliche Ausdrucksmittel, ihre Verwendung als methodisch frag-

² Die ganze Arbeit ist abgedruckt in HILGENDORF, ERIC (Hrsg.): *Beiträge zur Rechtsvisualisierung*. Berlin 2005, S. 51-121.

würdig. Das Recht wird als ungeeignet für eine visuelle Darstellung angesehen. Nur die Sprache wird von der Jurisprudenz als Kommunikationsmedium akzeptiert.

Kehrseite der logozentrischen Ausrichtung des Rechts ist fehlende Anschaulichkeit. Das Abstraktionsniveau des Rechts und seine Fokussierung auf das geschriebene Wort bilden für sich genommen schon eine Hürde für die Aneignung des Rechtsstoffs. Die Hürde ist in der jüngsten Vergangenheit noch gewachsen, weil die Sprachkompetenz der Studierenden insgesamt gesehen nachgelassen hat. Wichtiger aber ist der Umstand, dass im Zuge der technischen Umwälzung Bilder anstelle der Schrift zum Leitmedium der Gesellschaft geworden sind. In der Generation, die heute studiert, haben sich die Wahrnehmungsweisen dieser Veränderung angepasst. Die Studierenden sind in einer Welt voller Bilder aufgewachsen. Das bilderlose Buch erscheint vielen als Bleiwüste. Dieser Befund ist hier kein Anlass zur Kulturkritik, sondern wir nehmen ihn als Tatsache hin, die sich nicht ändern lässt und der deshalb Rechnung zu tragen ist.

In der Pädagogik gilt es längst als ausgemacht, dass die Visualisierung eines Sachverhalts in vielfältiger Weise das Verstehen und Lernen fördert. Das gilt auch für die Hochschulpädagogik.

Eine Fachdidaktik für die Juristenausbildung ist praktisch nicht vorhanden.³ Es gibt zwar eine unendliche Debatte über die Inhalte der Juristenausbildung. Die Methodik der Juristenausbildung ist darüber jedoch völlig in Vergessenheit geraten. Immerhin werden Bilder für

3 Es fehlt nicht nur an monographischer und Aufsatzliteratur, sondern auch an einer einschlägigen Fachzeitschrift. In den USA erscheint seit 1950 das *Journal of Legal Education*. In England erscheint drei Mal jährlich *The Law Teacher*. Die erste Auflage des *Handbuchs Hochschullehre* aus dem Raabe-Verlag enthielt immerhin einen fachspezifischen Teil »Wirtschafts- und Rechtswissenschaften«. Darin war die Rechtsdidaktik nur mit einem Beitrag vertreten: BAUMERT, MARKO: »Bitte (in)formieren Sie sich!« – Teilnehmerzentrierung juristischer Arbeitsgemeinschaften mit Beispielen aus dem öffentlichen Recht, WAR 2.2. Ein weiterer einschlägiger Beitrag fand sich in dem Teil »Präsentation und Visualisierung«: UNGER, WERNER: *Paragrafen und Graphik. Eine Methode der Visualisierung juristischen Lehrstoffs* (WRB 3.1). In der (noch unvollständigen) Neuauflage sind diese Beiträge bisher nicht wieder abgedruckt.

pädagogische Zwecke geduldet und in bescheidenem Ausmaß auch genutzt. Im Zusammenhang mit der juristischen Ausbildung findet man sogar Worte des Bedauerns über die Unanschaulichkeit des Rechts. In 25 von 181 Lehr- und Lernbüchern, die Thomas Langer für das Projekt ›Visuelle Rechtskommunikation‹ durchgesehen hat, wird die Visualisierung von Wissens-elementen als geeignetes didaktisches Hilfsmittel herausgestellt und mit mehr oder eher weniger Aufwand und Erfolg auch umgesetzt (LANGER 2004). Gemeint sind allerdings nur logische Bilder. In einer Anleitung für *Juristisches Arbeiten* aus der Schweiz empfehlen die Autoren Graphiken zwar als heuristisches Werkzeug, fügen aber hinzu, optische Stützen hätten in der Falllösung selbst nichts verloren (FORSTMOSER/OGOREK 1998: 87). Ein ähnliches Bild zeigt unsere Umfrage unter 545 deutschen Hochschullehrern (HENZE 2003). Es antworteten 29 Prozent der Dozenten, dass in studentischen Seminararbeiten häufig oder sehr häufig Visualisierungen verwendet würden. Anscheinend werden sie dort auch geduldet. Mehrere der Befragten wiesen aber auch darauf hin, dass Visualisierungen in juristischen Übungshausarbeiten verpönt seien. Verlangt werde eine im Gutachtenstil ausformulierte Falllösung. Eine Professorin merkte an: »Visualisierungsmittel in Hausarbeiten – das wäre ja noch schöner!« Einige Zivilrechtler fügten unaufgefordert hinzu, dass sich ihr Stoff nicht visualisieren lasse. Einer schrieb: »Bildchen malen ist nun einmal nicht die adäquate Ausdrucksform für Juristen.«

Allgemein akzeptiert wird allerdings, wenn auch nicht gerade in Hausarbeiten, die Verwendung logischer Bilder. Sie wird von vielen Lehrbuchautoren ausdrücklich gefordert und noch häufiger praktiziert. Der praktisch unbestrittene Wert logischer Bilder für das Recht wird allerdings nicht darin gesehen, dass diese Bilder mehr sagen als viele Worte, sondern gerade umgekehrt darin, dass sie sich in der Wiedergabe der Begriffe und Relationen erschöpfen, von denen gleichzeitig diskursiv gehandelt wird. Die Bilder dürfen nichts verändern oder hinzufügen, was nicht in der sie begleitenden verbalen Darstellung enthalten ist. Sonst gelten sie als falsch.

1.3 *Die visuelle Zeitenwende*

Das Zeitalter der Bücher, die von McLuhan so genannte ›Gutenberg-Galaxis‹, ist von der Epoche der elektronischen Medien abgelöst worden, die neben der Schrift Ton und Bild verbreiten. Bilder sind überall. Nur das Recht ist ein noch beinahe bildfreier Raum (RÖHL 2003). Im Zuge des kulturellen Wandels ist die Fixierung des Rechts auf das gesprochene und vor allem auf das geschriebene Wort regelrecht zur Zugangsbarriere geworden, und zwar nicht bloß für das allgemeine Publikum, sondern gerade auch für die Studierenden. In der Visualisierung des Lehrstoffs sehen wir einen Weg, diese Barriere abzubauen. Zwar wird sich die Sprachgebundenheit des Rechts nicht grundsätzlich ändern. Dennoch ist Raum für Bildkommunikation auch im Recht, insbesondere in der Ausbildung. Die Rechtsdidaktik hat die visuelle Zeitenwende verschlafen und muss aufgeweckt werden.

Visualisierung ist allerdings kein billiger Ersatz für Sprachkompetenz, sondern, richtig eingesetzt, können Bilder die Fähigkeit zum Verständnis und zur Produktion von Texten fördern. Vorsorglich sei deshalb darauf hingewiesen, dass eine Visualisierung des juristischen Lehrangebots weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lese-, Rede- und Schreibkompetenz der Studierenden sowie zur Qualifikation und Motivation der Lehrenden nicht erübrigen kann.

Bilder besitzen kein Monopol für die Erzeugung von Anschaulichkeit. Es gibt auch eine anschauliche Sprache. Aus der klassischen Rhetorik und der zugehörigen Mnemonik sind die ›Bilder im Kopf‹ bekannt. Und schließlich sollte man auch nicht übersehen, dass die Juristen mit ihren drastischen Fällen über ein spezifisches Mittel zur Veranschaulichung verfügen. Aber gerade diese sprachlich vermittelte Anschaulichkeit scheint im Zeitalter der artifiziellen Bilder zu versagen, vermutlich, weil sie zunächst Sprachkompetenz voraussetzt.

Bilder sind nicht der Stein des Weisen zur Verbesserung der Juristenausbildung. Sie haben gegenüber Wort und Schrift bei der gezielten Übertragung von Information erhebliche Nachteile. Sie zu verstehen,

verlangt oft erhebliches Vorwissen. Nicht selten sind sie erläuterungsbedürftig. Sie sind oft redundant und dadurch leichter Missverständnissen ausgesetzt. Noch häufiger sind sie für das vom Recht geforderte Abstraktionsniveau zu konkret. Es geht aber nicht bloß um Funktionalität. Es geht vielmehr darum, dass das Recht auf Dauer nicht zurückbleiben darf, wenn das Leitmedium der Gesellschaft wechselt.

1.4 *Autonome Bilder und Bilder als Ergänzung des Textes*

Überlegungen zum Bildgebrauch im Recht treffen auf den Einwand, juristische Inhalte ließen sich nicht durch Bilder vermitteln. Ein vorgegebener Inhalt lässt sich in der Tat auf Anhieb nur schwer analog umsetzen. In der Fernsehserie *Montagsmaler* wurde diese Grenze der Intermedialität immer wieder demonstriert (WERSIG/SCHUCK-WERSIG 1986: 44-63, 48). Aber von vornherein geht es gar nicht darum, dass im Recht Wort und Schrift jemals völlig durch Bilder ersetzt werden könnten (ebenso BRUNSCHWIG 2001). Es ist nicht einmal daran gedacht, Texte auch nur teilweise in dem Sinne zu visualisieren, dass sie in Bilder übersetzt werden. Referenzidentität zum Text ist weder beabsichtigt noch wäre sie erreichbar.

In den Analysen der Bild-Text-Beziehung im Fernsehen unterscheidet man Fälle, in denen der Text für sich stehen kann (autonomer Text) und durch Bilder nur unterstützt wird, und andere, in denen das Bild die Führung hat und der Text lediglich bei der Einordnung der Bilder hilft. In juristischem Zusammenhang wird es nicht so weit kommen, dass Texte nur noch zur Erläuterung von Bildern dienen. Texte werden auf absehbare Zeit das Leitmedium der Rechtskommunikation bleiben. Zur Debatte steht nur das Hinzutreten von Bildern zum Text, ein kumulierendes Miteinander, in dem das Bild in einer dienenden Rolle seine spezifischen Potenzen einbringt. Es geht in erster Linie darum, Texte durch begleitende Bilder anschaulicher zu machen, um so den Zugang zu erleichtern und ihre Rezeption und Memorierung zu unterstützen.

Es gibt praktisch keinen Text, zu dem der Verfasser oder Sender nicht in irgendeiner Weise Bilder hinzufügen könnte mit der Intention, dass Text und Bild als zusammengehörig wahrgenommen werden. Mit einiger Fantasie und Übung kann man jeden Text illustrieren. Auch zu jedem juristischen Text lassen sich passende Bilder finden oder herstellen. Eine andere Frage ist dann, ob die Illustration das Verständnis des Textes erleichtert, erschwert, verändert oder ob sie irrelevant bleibt. Es gibt fraglos überflüssige oder gar störende Bilder. Doch sparsam und gezielt eingesetzt sind Bilder heute unentbehrlich. Das gilt im Prinzip ebenso für die Präsenzveranstaltung wie für den Druck und für Multimedia-Angebote.

1.5 *Bilder als Laienmedium?*

Wer für eine bildorientierte Wissensvermittlung auch in der Jurisprudenz eintritt, sieht sich dem Einwand ausgesetzt, Bilder seien für Kinder da; im juristischen Kontext seien sie unwissenschaftlich; von Erwachsenen würden sie regelmäßig mit Werbung oder Unterhaltung verbunden. In der Tat, Bilder tragen das Odium des Laienmediums, und zwar schon seit Papst Gregor der Große Bilder zur Unterrichtung der ›illiterati‹, der Leseunkundigen, empfahl. Dass Bilder bis heute bevorzugt als Laienmedium dienen, und zwar gerade auch bei der Vermittlung von Recht, bestätigt sich immer wieder. Die Broschüre des ›Rechte der Kinder – einfach erklärt‹ bietet ein Beispiel, das mancher abschreckend finden wird.

Ein bekannter Zivilrechtslehrer in Münster soll in der Sachenrechtsvorlesung, als eine Studentin auf seine Frage nicht gleich antworten konnte, gesagt haben, in der nächsten Auflage seines Lehrbuchs werde er Bilder einfügen, damit auch Frauen das Sachenrecht verstehen könnten. Solche Äußerung würde heute niemand mehr wagen. Aber immer noch möchte mancher gerne aus einem Gedicht Gellerts zitieren: »dem, der nicht viel Verstand besitzt, die Wahrheit durch ein Bild

ABBILDUNG 2

Rechte der Kinder



Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

zu sagen« (GELLERT 1979: 71-73). Die in diesem Vers ausgedrückte Einstellung hat eine lange Tradition und ist bis heute tief verwurzelt.

Bei der Verwendung von Bildern gehen die für Laien und Nebenfachjuristen gedachten Lehrmaterialien voran. Manche sehen deshalb die Juristischen Fakultäten auf dem Weg zur Fachhochschule, wenn sie der Forderung nach Visualisierung nachgeben (z.B. BULL 2002: 979). Aber diese Entwicklung ist auch ohne Bilder längst auf dem Weg. Es gehört schon einiger Optimismus dazu, der Massenausbildung an den juristischen Fakultäten noch wissenschaftliche Qualität zu bescheinigen. Die Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz lässt sich nicht an der Ausbildungsfront sichern. Sie wird jedenfalls nicht dadurch gewährleistet, dass die Juristen weiter im schwarz-weißen Mönchsgewand einhergehen und Bildabstinez üben. Im Gegenteil, der Verzicht auf Bilder wird die Jurisprudenz auf längere Sicht sogar von der Wissenschaft

abkoppeln, denn Kennzeichen der Post-Postmoderne ist die Entwicklung zur Komplexität. Davon bleibt auch das Recht nicht verschont. Schrift und Zahlen werden unübersichtlich, die Situation kollabiert. Für den Umgang mit Komplexität sind aber Visualisierungsstrategien das Mittel der Wahl. Um den ungeheuren Datenmengen, die sich in den elektronischen Speichern ansammeln, Strukturen abzugewinnen, benutzt man heute spezielle Programme zur Datenexploration (Data Mining). Die möglichst instruktive graphische Darstellung von Daten ist wesentlicher Bestandteil des Data Minings (KEIM 2002: 88-91). Auch für Texte gibt es eine Technik der visuellen Datenexploration, die als ›ThemeView‹ bekannt ist. Das Ergebnis sind Bilder, in denen etwa die Themenverteilung in einer Datenbank als eine Art Gebirgslandschaft abgebildet wird. Die Eigenschaften der Bilder, die ursprünglich zu ihrer Abwertung führten, Anschaulichkeit und dadurch leichte Verstehbarkeit, werden nun zum Vorteil. Dabei geht es um mehr als um medien-gerechte Darstellungen, und schon gar nicht – wie der Doppelsinn des Wortes nahe legen könnte – um einen Kniefall des Rechts vor der Mediengesellschaft.

Bis zu einem gewissen Grade muss sich die formale Gestaltung von Wissensangeboten am ästhetischen Zeitgeschmack orientieren. Als im 16. Jahrhundert viele juristische Bücher mit Holzschnitten ausgestattet wurden, lag dem kein inhaltliches Konzept zugrunde, sondern es ging den Druckern in erster Linie um Verkaufsförderung (näher RÖHL [2005]). Heute geht es aber um mehr, nämlich darum, die Jurisprudenz der jungen Generation in einer Weise anzubieten, die ihrem durch Fernsehen und Computer geprägten kognitiven Dispositiv entspricht. Wer der älteren Generation angehört, kann die Aufgabe nur benennen, sie selbst nicht adäquat bewältigen.

Wir sind von dieser Entwicklung alles andere als begeistert. Es besteht durchaus die Gefahr, dass die Verwendung von Bildern zu einer Trivialisierung führt. Gleich bei unserem ersten Experiment, bei dem Versuch, ein Lehrmodul für die obligatorischen Arbeitsgemeinschaften der Studienanfänger zum Allgemeinen Teil des BGB zu visualisieren, sind

wir dieser Gefahr erlegen, denn es fiel uns nicht viel Besseres ein als die reichliche Verwendung von Comics zur Darstellung der Beispielfälle. Das Ergebnis war enttäuschend (RÖHL u.a. 2005). Doch man darf nach dem ersten Fehlschlag nicht gleich die Flinte ins Korn werfen. Ein Experiment ist auch dann nicht vergeblich, wenn es nicht gelingt. Die wichtigste Lehre scheint uns zu sein, dass es darauf ankommt, sich bei der Visualisierung zu beschränken. Nicht durchgehende Illustration, sondern visuelle Reize an geeigneter Stelle, könnten der richtige Weg sein.

2. Soziale Ursachen und Folgen der Bilderlosigkeit

Der Siegeszug der Schrift verdankte sich anfangs ihrer überlegenen Funktionalität. Doch wie immer, wenn ein Zustand erst etabliert ist, bauen sich soziale Mechanismen zu seiner Verteidigung auf, die nicht länger an die funktionelle Überlegenheit gekoppelt sind. Nachdem die Bilder einmal verdrängt waren, verloren sie allein schon deswegen an Ansehen. Heute kommt hinzu, dass die Bilderflut tatsächlich in großem Umfang unwissenschaftlicher Unterhaltung dient. Die Masse der Bilder besteht aus realistischen Fotos und Filmen, die keine erkennbare Ikonographie mehr verwenden und anscheinend ohne Anstrengung ›ökologisch‹ verstehbar sind. Die Bilderflut ist seicht, das einzelne Bild trivial (SCHUCK-WERSIG a. a. O.: 177). Schon in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat sich ein Vorurteil des Bildungsbürgertums gegen die ›Illustrierte‹ aufgebaut; in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wurde es auf das Fernsehen ausgeweitet.⁴ Vor dem Internet hat es bisher Halt gemacht.

4 Auf den ersten Blick bietet sich die Medientheorie von Neil Postman an (POSTMAN 1983, 1992a, 1992b). Wie Innis und McLuhan geht auch Postman davon aus, dass die Medien nicht bloße Behälter zum Informationstransport sind, sondern Werkzeuge der Realitätskonstruktion bilden, die bestimmte Möglichkeiten des Denkens und Fühlens begünstigen oder ausschließen. Postman schreibt viele Veränderungen, die andere bereits der Alphabetschrift zurechnen, der Druck- und Buchkultur zu. Aber deren Errungenschaften werden nun durch das Fernsehen zerstört. Mit der Mas-

Jeder Wandel der Medienlandschaft ist mit Veränderungen der sozialen Schichtung verknüpft. Die Institutionen der Bildung, Schule und Universität, haben sich in den vergangenen Jahrzehnten neuen sozialen Schichten geöffnet. Deren Kompetenz zum Umgang mit Wort und Schrift bleibt jedoch hinter derjenigen des so genannten ›Bildungsbürgertums‹ weit zurück. Sie weichen dafür in die Bilder aus. Eine Öffnung des Rechts gegenüber den Bildmedien könnte den Zugang zum Recht erleichtern. Bilder eröffnen den Zugang zu Texten, die für sich genommen eher verschlossen oder gar abstoßend wirken können. Auf der anderen Seite klammern sich die alten Eliten an die alten Medien. Dazu meint Hibbitts, mit dem Eindringen der Bilder in das Recht veränden sich bei den Außenstehenden bestimmte Hoffnungen; umgekehrt spiegelten sich solche Hoffnungen in Abwehr oder gar Herablassung (HIBBITTS 1996). In erster Linie hinderten Angst, Unsicherheit und Unkenntnis die Juristen, sich mit den Folgen der visuellen Zeitenwende für das Recht zu beschäftigen. Als Gruppe betrachtet, fühlten die Juristen sich im Hinblick auf Bilder unbehaglich. Dafür gebe es mehrere Gründe. Der wichtigste: Die Juristenausbildung kümmere sich nicht um visuelle Ausdrucksmittel, sondern sei so wortzentriert, dass man sie als eine, freilich etwas merkwürdige, Art von Schreibtraining gekennzeichnet habe. Für viele Juristen bedeute die visuelle Zeitenwende daher einen Aufbruch in die unbekannte Fremde. Die meisten Juristen betrachteten das Recht als eine Insel der Rationalität und Objektivität, und sie befürchteten, Bilder könnten Emotionen erregen, welche die Beteiligten, insbesondere die Mitglieder einer Jury, von der Suche nach Recht und Wahrheit ablenkten.

Von dem kritischen Unterton abgesehen, kann man dieser Diagnose durchaus beipflichten. Man kann sogar prognostizieren, dass der aus solcher Abwehr resultierende Widerstand auf Dauer keinen Erfolg

senproduktion von Bildern kommt in die Gesellschaft ein alles durchdringendes Moment der Irrationalität. Doch letztlich leistet seine Theorie nur eine kulturkritische Rechtfertigung der Bilderfurcht. Sie kann nicht erklären, warum das Recht auf Bilder verzichtet, während alle Welt mit Bildern kommuniziert.

haben wird. Allerdings dürften die von Hibbits erhofften emanzipatorischen Folgen ausbleiben. Zwar werden Bilder die Vormacht des Textes im Recht nicht verdrängen. Aber auch Rechtstexte werden zunehmend nichtsprachliche Darstellungen aufnehmen, und erst recht die außergerichtliche und die forensische Praxis wird mit Bildern kommunizieren. Deshalb ist, wer zusätzlich zur Schreibkompetenz über Bildkompetenz verfügt, auf Dauer im Vorteil. In der Übergangszeit, in der diese Kombination nicht selbstverständlich ist, werden sich die Eliten bis zu einem gewissen Grade umschichten. Aber am Ende wird es wieder eine Elite geben, und wer nicht dazugehört, wird es schwerer haben als vorher.

3. Plan der Darstellung

Dieses Buch soll den Anschluss der juristischen Fachdidaktik an die Entwicklung der modernen Bildmedien herstellen. Es wendet sich gegen die verbreitete Annahme, das Recht sei prinzipiell zur Visualisierung ungeeignet. Um zu zeigen, dass und wie sich jede Rechtsmaterie jedenfalls unterstützend visualisieren lässt, wird eine Heuristik entwickelt, mit deren Hilfe sich geeignete Möglichkeiten der Visualisierung entdecken lassen. Endziel ist eine juristische Fachdidaktik, die sich in angemessenem Umfang unterschiedlicher Mittel zur Visualisierung bedient.

Da Juristen in der Regel weder über geeignetes Bildmaterial verfügen noch über die technischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten im Umgang mit Bildern, wollen wir zu zeigen versuchen, wie sie sich Bildquellen erschließen und die notwendige visuelle Kompetenz erwerben können.

Da wir selbst weder über Kompetenz als Hochschulpädagogen noch über eine ausgeprägte visuelle Kompetenz verfügen, sind die praktischen Teile dieses Buches (insbesondere Kapitel 5 bis 11) in der Form eines persönlichen Erfahrungsberichts gehalten. Diese Form lässt sich

wohl rechtfertigen, weil Medienkompetenz nur zum kleinen Teil aus Theoriewissen besteht, sondern weitgehend in impliziten Bildungsprozessen erworben wird. Diese führen zur Aneignung einer »generativen Regelstruktur – gewissermaßen einer Handlungsgrammatik, auf deren Basis der Vollzug kompetenter Handlungen erst aussichtsreich wird« (DEWE/SANDER 1996: 125-142, 129). Es liegt ähnlich wie mit der Beherrschung einer Fremdsprache. Es genügt nicht, kognitiv-explicit die Grammatik zu lernen, sondern man braucht praktische Übung. Ja, umgekehrt ist sogar eine lebens- und berufspraktische Sprachbeherrschung bei völliger Regelunkenntnis möglich (ebd.). Auch die Bedienung des Personalcomputers, der heute die Schnittstelle zu mehr oder weniger allen Medien bildet, verlangt zunehmend nach solcher praktisch erworbenen Performanz. Die Anbieter moderner PC-Software, allen voran Microsoft, verzichten längst auf die Lieferung von Handbüchern, in denen das Programm erklärt wird. Sie setzen auf intuitive Bedienbarkeit.

Dieses Buch richtet sich an Kolleginnen und Kollegen, die sich vermutlich, wie wir selbst, mit Performanz ohne Theorie nicht zufrieden geben. Daher beginnt die Darstellung in den Kapiteln 2 bis 4 mit den theoretischen Grundlagen.⁵ Kapitel 2 geht den Gründen für die Bilderscheu der Jurisprudenz nach. Kapitel 3 benennt zunächst einige Grundbegriffe der Zeichen- und Kommunikationstheorie. Der zweite Teil des Kapitels gibt einen Überblick über die verschiedenen Bildsorten. Danach befasst sich Kapitel 4 vergleichend mit den kommunikativen Funktionen des Bildgebrauchs.

Mit Kapitel 5 beginnt der praktische Teil, in dem zunächst einige Voraussetzungen und Grenzen der Bildpädagogik angedeutet werden. Kapitel 6 soll im Kern eine Heuristik für die Entdeckung von Möglichkeiten zur Visualisierung rechtlicher Inhalte anbieten. Eine Brücke

5 Frühere Fassungen der Texte in Kapitel 2 bis 4 sind weitgehend von den Autoren gemeinschaftlich erarbeitet und teilweise gemeinsam, teilweise separat veröffentlicht worden (RÖHL/ULBRICH 2000a: 355-385; 2000b: 24-28; RÖHL 2003; 2003a: 227-244; ULBRICH 2005).

zwischen Bild und Sprache bilden die visualisierbaren Metaphern, die in Kapitel 7 behandelt werden. Die logischen Bilder und die weitgehend darauf aufbauende Infographik sind so wichtig, dass sie ein eigenes Kapitel (Kapitel 8) erhalten.

Kapitel 9 beschreibt beispielhaft unterschiedliche Anwendungsfelder für den Bildeinsatz. Die Schlusskapitel 10 bis 12 widmen sich dem praktischen Know-how. Sie bieten Hinweise zum Umgang mit Bildern, zu Bildquellen und zum Urheberrecht.